

Merkblatt zum Schlichtungsverfahren nach § 111 ArbGG

Schwierigkeiten zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden kommen, wie in jedem vertraglichen Verhältnis, vor. Sobald eine der Parteien feststellt, dass die innerbetrieblichen Maßnahmen nicht ausreichend sind, empfiehlt es sich, die Ausbildungsberatung der IHK einzuschalten. Häufig gelingt es bereits beim ersten Gespräch, die streitenden Parteien wieder zusammenzuführen, so dass eine gemeinsame Basis für die erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung gefunden wird.

Gelingt es nicht, die Streitigkeiten beizulegen, ist der Schlichtungsausschuss bei Streitigkeiten im bestehenden Berufsausbildungsverhältnis anzurufen. Dieses Verfahren ist nach § 111 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz einem Arbeitsgerichtprozess zwingend vorgeschaltet.

Im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung, Umschulung oder Fortbildung ist das Arbeitsgericht direkt anzurufen. Das gilt auch bei Streitigkeiten aus einem beendeten Berufsausbildungsverhältnis.

Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen Streit darüber herrscht,

- ob das Berufsausbildungsverhältnis noch besteht, zum Beispiel bei Ausspruch einer Kündigung, wenn der Gekündigte die Kündigung nicht gegen sich gelten lassen will oder
- bei Streitigkeiten um eine Verlängerung der Ausbildungszeit.

In diesen Fällen ist zunächst der Schlichtungsausschuss der IHK Nord Westfalen anzurufen.

Antragsberechtigt sind volljährige Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb. Bei Minderjährigen steht dieses Recht nur der gesetzlichen Vertretung zu.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus je einer Vertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Antrag ist schriftlich ohne besondere Form einzureichen. Er soll folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Bezeichnung der Beteiligten mit Anschrift,
2. ein bestimmtes Antragsbegehren,
3. eine Begründung des Antragsbegehrens,
4. zum Verständnis des Antragsbegehrens notwendige Unterlagen, wie zum Beispiel Kündigungsschreiben, Abmahnungen, Ausbildungsvertrag jeweils in Kopie.

Ziel des Verfahrens ist es, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich.

Ihre Ansprechpartnerin:

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

IHK Nord Westfalen
Rathausplatz 7
45894 Gelsenkirchen

Ansprechpartnerin:
Karin Lücke

Telefon 0251 707-327
Telefax 0251 707-8327
karin.luecke@ihk-nw.de

Ansprechpartnerin:
Henrike Geltinger

Telefon 0209 388-532
Telefax 0209 388-8532
henrike.geltinger@ihk-nw.de